

Verbot des Missbrauchs von Marktmacht
Kontrolle von Wettbewerbsbeschränkungen

<u>USA</u>	<u>EU</u>	<u>D</u>
<u>Section 1:</u> - Kartellverbot - ist Strafrecht	- § 81 ist Vorgänger der deutschen Regelung	(Paragrafen braucht man sich nicht merken) § 1 gegen Wettbewerbsbeschränkungen (horizontal und vertikal)
<u>Section 2:</u> - Verbot ein Monopol zu errichten - auch schon der Versuch ist strafbar	- § 82	Misbrauchsverbot § 19 Wenn sich das Kartellamt nicht meldet, ist die Fusion erlaubt Unternehmen können beweisen, daß keine überm. Wettbewerbsbeschr. eintritt.

→ Träger der Wettbewerbspolitik oder Institutionen, die das Gesetz ausführen

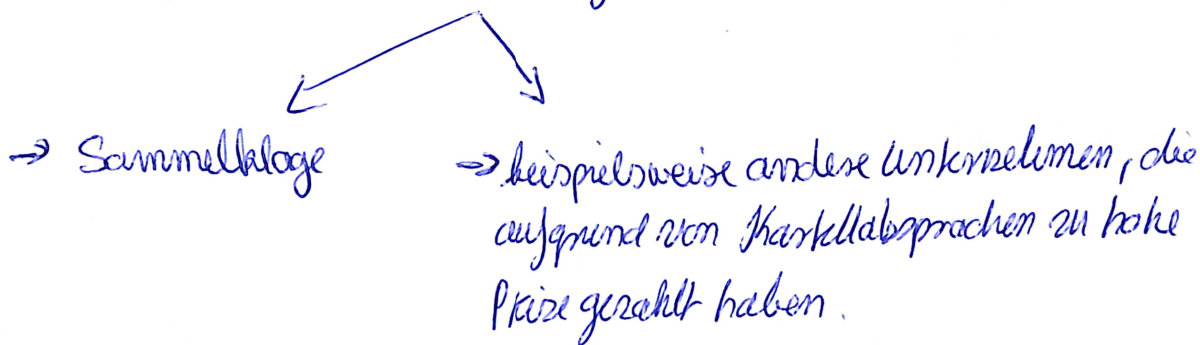
→ Rechtsstaat in Deutschland und der EU

- Wichtiges Merkmal: Verwaltung greift ein und wird überprüft durch Gerichte
- Verwaltungshandeln ist rechtlich überprüfbar
- Verwaltung kann Bußgelder aussprechen
- keine Haftstrafen wie in den USA; weil es in den USA Strafrecht ist, muß der Justizminister Klage einreichen

Skript S. 6, 11, 26

- in den USA entscheidet der Supreme Court in allen Sachverhalten
- Bei der Berufung der Richter gilt keine Altersbegrenzung
- 9 Richter → immer eine Mehrheit
- Vorsitzender hat kein Sonderstimmrecht

- Gerichte können Gefängnisstrafen verhängen
- Betroffene können Privatklage erheben



Thema 7: Verbotprinzip bei wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinigungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen; Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verbindung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezweckt oder bewirken, sind verboten.

BSP: Architektenkammer hat immer 7% verlangt



- Beschlüsse sind verboten
- Unternehmensvereinbarungen → Warenzeichenverband

In der Rechtsbindung gibt es 3 Stufen:

- ① Vertrag
- ② aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen
- ③ nichtverboten! Parallelverhalten; BSP: Tankstellen

- abgestimmte Verhaltensweisen sind schwer nachzuweisen
- über 95% der Kartellbehörde betreffende Vereinbarungen zwischen Unternehmen

- Verboten sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen. Diese müssen nicht etwas bewirken, sondern lediglich etwas bezwecken.
- Es genügt schon die Absicht. Absichten sind jedoch schwer festzustellen.
- Privatpersonen können jedoch Vereinbarungen treffen
 - Biederabsprachen bei Auktionen
 - nur für die gewerbliche Wirtschaft verboten

-
- Deutschland ist das Mutterland der Kartelle, schon im 19. Jahrhundert gab es Kartelle. Grund hierfür kann die „Deutsche Vereinsmeierei“ sein. Es ist in Deutschland eine typische Besonderheit, Vereine zu bilden.
 - Absprachen sind schon immer zu beobachten gewesen
 - Zitat von Adam Smith: „Wo Kaufleute sich treffen, endet es mit einer Verschwörung gegen das Publikum“
 - Wettbewerbsbeschränkungen in der vorindustriellen Geschichte fanden ihren Ursprung in der Handwerklichkeit → die Zunft
 - Im 19. Jh. kamen dann Kartelle auf
 - Irgendwann war die Bildung von Kartellen Gegenstand eines Rechtsbeiß
 - Auch im Deutschen Reich waren Kartelle möglich
 - diese Entscheidungen des Reichsgerichts war gültig bis 1958
 - 1923 gab es zwar eine Missbrauchsverordnung, allerdings war diese ohne jede Wirkung.

- Die Deutsche Bundesbank ist unabhängig
 - verdanken wir den Amerikanern
 - auch die EZB ist unabhängig. Alle Mitglieder müssen zustimmen, um diese Unabhängigkeit beizubehalten zu können
- Das Kartellverbot ist durch die Amerikaner nach Deutschland gekommen
- Die 1. Bundesregierung nach dem 2. WK hat eine Vorlage entworfen
- Ludwig Erhard: Kein Verbotprinzip, aber Missbrauchsprinzip → Gesetz wurde verhindert
 - wenn das Parlament wieder gehen, deshalb wurde das Kartellgesetz verabschiedet

weil man gibt es ein Kartellverbot

Preis Kartelle bestehen nur, wenn bestimmte Voraussetzungen bestehen

① Homogenes Gut (Heterogene Güter eignen sich nicht für ein Kartell)

Öl
Kohle
Stahl

Autos u.a. sind kartelluntauglich

② überschaubare Zahl der Anbieter

- es gibt kein Kartell mit hunderten von Anbietern
- auf oligopolistischen Märkten existieren oft Kartelle

③ Kartelle funktionieren nur dann, wenn es auf dem Markt, auf dem das Kartell gebildet werden soll, keine nennenswerten Außenseiter gibt.

BSP: OPEC

- Internationale Kartelle entstanden in den 60er Jahren mit 6 Mitgliedern
- Es gab keine nennenswerten Außenseiter, OPEC hatte 90%
- die hohen Preise, die die OPEC festgesetzt hatte, hat dazu geführt, daß Ölerschließung ertragreich und sinnvoll wurde
- durch die neuen Anbieter, die in den 80er Jahren mehr Öl anboten, ging der Anteil der OPEC auf 30% zurück
- heute hat die OPEC 35% des Marktanteils. Infolgedessen kümmert sich keiner mehr um die Absprachen der OPEC

BSP2: Arbeitsmarktkartell

- AG können Vereinbarungen über Löhne treffen
- Gewerkschaften, Kartell der Arbeitsmarktnachfrager
- 40 Mio Arbeitnehmer in D.

→ wie sind diese organisiert?

- in den 60er und 70er Jahren bei 30%, derzeit bei 18%
- Arbeitskartell hatte keinen Einfluss in den 50er und 60er Jahren, während dieser Zeit herrschte vollbeschäftigung

- Die Vollbeschäftigung hat dazu geführt, daß es zu einer Außenwettbewerbssituation kam.



- 8 Mio Fremdarbeiter, weil der heimische Arbeitsmarkt nicht ausreichte
- dann kamen noch einmal 5 Mio
- dies hat dazu geführt, daß das Arbeitsmarktsanktion ohne Wirkung war.
- heute hat es jedoch einen großen Einfluss
- es gibt keine Außenwettbewerbssituation mehr
- hohe AL
- obwohl 18% werden die Tariflöhne zu 95% angewandt
- Grund dafür ist eine Reihe von Veränderungen durch die Politik
- Allgemeinverbindlichkeit: auch nicht organisierte können Tarifvereinbarungen als verb. erklären.

Stabilität von Kartellen:

- Aufsatz Prof. Schlösser, der im WS die Vorlesung hält
- Zeitschrift Wirtschaftswissenschaften: „wie sich Kartelle stabilisieren lassen“
- Grundproblem eines Kartells ist die Koordinierung der Mitglieder, Mitglieder haben spezielle Anreize für niedrige Preise oder höheren Output.
- Kartelle lassen sich nicht gerichtlich durchsetzen
- Tendenz zur Instabilität
- Kartelle sind selten auf Dauer stabil
- Verbot von Kartellen ist deshalb nach Meinung unterschiedlicher Personen überflüssig

BSP: Kartellierung gestürzt → Falender stürzen Sitzungssaal

→ wer alles zugibt, bekommt vollkommener Erlös, der zweik 50%, ab dem Dritten jeweils 20%.

→ Zahl der aufgelösten Kartelle hat sich enorm erhöht.

→ im letzten Jahr wurden Strafen von 896 Mio Euro verhängt → Gelder gehen in den Bundeshaushalt